

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 16 (1901)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.



Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

XVI. Jahrgang.

Nr. 2.

1. Februar 1901.

Inhalt: 1. Eingabe der Kommission für Hebung des Volksgesanges an den Vorstand der Schulsynode betreffend methodische Ausgestaltung des Gesangsunterrichtes in der Volksschule. — 2. Revision der Ruhegehalte der Volksschullehrer und der Lehrer der höhern kantonalen Lehranstalten. — 3. Kleinere Mitteilungen. — 4. Inserate.

Beilage: Ergebnisse der eidgen. Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Zürich.

Eingabe der Kommission für Hebung des Volksgesanges an den Vorstand der Schulsynode betreffend methodische Ausgestaltung des Gesangsunterrichtes in der Volksschule.

(Vergleiche „Amtliches Schulblatt“ 1901, Nr. 1, pag. 11—13.)

Unser Vorschlag in Sachen der Revision der Gesangslehrmittel der zürcherischen Volksschule beruht namentlich auch auf dem Umstande, dass mit der Erweiterung der Primarschule um zwei Klassen nicht auch eine Vermehrung des Unterrichtsstoffes, sondern eine Vertiefung in den letztern verbunden sein soll, und diese Forderung ist wohl in keinem andern Fache berechtigter, als speziell im Gesange; denn leider müssen wir hier konstatiren, dass in einer grossen Zahl von Schulen unseres Kantons von einem methodischen Gesangsunterrichte nicht gesprochen werden kann. Vielerorts begnügt man sich damit, im Laufe des Jahres eine grössere oder kleinere Anzahl von Liedern den Schülern so lange vorzusingen oder vor-

zuspielen, bis sie dieselben nachsingen können. Viele Lehrer suchen sich hiebei durch eine effektvolle, manirirte Dynamik, verbunden mit einer ebenso verkünstelten, den natürlichen Fluss der Lieder störenden Auffassung, durch welche der Vortrag im Munde des Kindes gerne affektirt klingt, den Ruf eines tüchtigen Gesanglehrers zu erwerben, und es gelingt ihnen dies nur zu gut, nicht nur beim Publikum, sondern auch bei den beaufsichtigenden Behörden. Niemand denkt hiebei an die völlige Wertlosigkeit dieser Liedersingerei, durch welche einerseits das Eigenartige unserer Sprache gründlich beseitigt wird, während durch das übertrieben starke Singen, das ja in der Hauptsache nur durch das Hinauftreiben der Brust- und auch der Falsettöne über ihre natürlichen Grenzen hinaus, erzielt werden kann, viele Kinderstimmen verdorben, ja für ihr ganzes Leben ruinirt werden. Anerkannte Autoritäten im Fache des Gesanges stimmen darin überein, dass sie die übergrosse Zahl der sogenannten charakterlosen Stimmen, namentlich beim erwachsenen männlichen Geschlechte, zum grossen Teile der Überanstrengung der Kinderstimmen in der Schule zuschreiben. Wie verkehrt ist es z. B., wenn viele Lehrer, sobald sie zum zweistimmigen Gesange schreiten, einfach alle Mädchen der ersten und alle Knaben der zweiten Stimme zuweisen. Welchen Gewinn tragen so unterrichtete Schüler mit ins Leben hinaus? Wir müssen leider sagen, im günstigsten Falle, d. h. wenn sie mit unverdorbenen Stimmen davon gekommen sind, nur eine Anzahl auswendig gelernter Lieder, welche sie, da dieselben ihrem Inhalte nach für das spätere Alter nicht mehr passen, bald vergessen. Das ist doch gewiss ein Ergebnis, das niemand befriedigen kann. Durch das neue Schulgesetz wurde die Singschule begraben. Wir bedauern dies im höchsten Grade. In unserer Kommission sitzen Mitglieder, die 30 und mehr Jahre in ländlichen und städtischen Verhältnissen Singschulen geleitet haben, denen also wohl ein Urteil über den Wert oder Unwert derselben zusteht. Wir müssen es aber sagen, dass namentlich in städtischen Verhältnissen diese Singstunden, gut geleitet, den Lehrtöchtern, Dienstmädchen, Lehrknaben, etc. solange diese der Mutation wegen mitsingen konnten, (so unbequem sie ihren Meisterleuten gewesen sein mögen) wahre

Weihestunden, eine Erquickung ihres Gemütes waren. Was haben diese, die ganze Woche unter dem Joche schwerer Arbeit stehenden jungen Leute nun in Zukunft? Vom fünfzehnten Lebensjahre an fällt eine der mächtigsten Anregungen ihres Gemütslebens dahin. Wird der Gesangsunterricht in der VII. und VIII. Klasse ihnen Ersatz hiefür bieten? Wir fürchten, dass das Kindergemüt auch da wieder zu kurz komme, weil alle Anzeichen dafür sprechen, dass namentlich in den Städten die Sache wieder so eingerichtet wird, dass der Gesangsunterricht nur auf das Einpauken einer Anzahl Lieder beschränkt werden muss. Es ist dies überall da der Fall, wo diesem Fache zwar stundenplanmässig wöchentlich zwei Stunden zugeteilt, die Klassen aber zusammengezogen und nur einem Lehrer übertragen werden, der, wenn er auch noch den Willen und die Befähigung hätte, einen richtigen Gesangsunterricht zu erteilen, daran durch die grosse Schülerzahl verhindert wird. Analoge Zustände finden sich auch an den Sekundarschulen vieler grösserer Ortschaften mit Parallelklassen. Der grossen Schülerzahl wegen kann auch da kein methodischer Gesangsunterricht erteilt werden, Lehrer und Schüler sind aufs Einpauken angewiesen, und dies um so mehr, wenn äusseren, wertlosen Umständen zuliebe Aufgaben gestellt werden, die absolut nicht auf eine Stufe passen, auf welcher die Gesangsstunde eben auch eine Unterrichtsstunde sein soll. Wir meinen das Einpauken grösserer Tonwerke. Es tritt dann noch der Übelstand hinzu, dass bei dieser Einrichtung mutirende Knaben einfach vom Gesangsunterricht ausgeschlossen werden müssen. Ist dieses der Wille des Gesetzgebers? Oder sind sonst zwingende Gründe für diese Umgehung des Gesetzes vorhanden? Wir glauben, diese Frage verneinen zu müssen. Nach unserem Dafürhalten, das sich auf langjährige Erfahrung stützt, ist eine wöchentliche Chorgesangsstunde hinreichend, um im Laufe eines Jahres eine genügende Anzahl Lieder einzuüben; die Forderung, dass wenigstens die zweite Singstunde der Theorie und methodischen Übungen gewidmet werde, ist also eine wohlberechtigte; sie lässt sich leicht erfüllen, wenn diese Stunde einem Klassenlehrer zugeteilt wird, der dazu namentlich den guten Willen und natürlich auch die Befähigung hat. Dieser theoretisch-

methodischen Gesangsstunde könnten auch die mutirenden Knaben beiwohnen, ja sie könnten sich in einem gewissen Tonumfange sogar bei den methodischen Lese- und Gehörbildungsbürgungen beteiligen und zögen in jedem Falle durch das blosse Anhören dieser Übungen für später reichen Gewinn. Schüler wegen schlechten musikalischen Gehörs vom Gesangunterricht zu dispensiren, ist geradezu, namentlich in den meisten Fällen auf den untern Stufen, eine Versündigung; denn ganz seltene Ausnahmen sind diejenigen Schüler, die durch fortwährende liebevolle Anregung des Lehrers, wenn auch oft erst nach Jahren, nicht wenigstens zum Nachsingern gebracht werden können; nicht selten werden sie nach der Mutation noch ganz gute Sänger.

Werfen wir noch einen Blick auf das gegenwärtige Sängerbewesen überhaupt, so müssen wir konstatiren, dass dasselbe wohl noch nie so blühend war, wie es jetzt ist. Und doch ertönt Land auf, Land ab der Ruf nach Neubelebung und Förderung des Volksgesanges. Zu diesem Zwecke bestellte die zürcherische Schulsynode schon im Jahre 1883 eine besondere Kommission; ja es traten viele Gesangsfreunde der ganzen deutschen Schweiz zu einem Vereine zusammen, der das gleiche Ziel verfolgt. Zum gleichen Zwecke wurden nicht nur im Kanton Zürich, sondern auch anderwärts sogenannte Gesangsdirektorenkurse veranstaltet; wurde der „Volksgesang“ durch dieselben neu belebt und gefördert? Sie hatten zwar zur Folge, dass der Gesangunterricht in den bestehenden Gesangvereinen ein besserer wurde, namentlich in Beziehung auf Tonbildung und Aussprache; weil aber die den Gesangvereinen angehörenden Mitglieder nur einen kleinen Prozentsatz unserer Bevölkerung ausmachen, war der Nutzen dieser Kurse für den eigentlichen Volksgesang sehr minim. Jeder Sachverständige wird dabei zugeben müssen, dass die heutige Art der Pflege des Gesanges insofern auf Abwege geraten ist, als unsere Sängervereine keine gemeinschaftlichen Lieder mehr haben, ja dass von vielen derselben geradezu behauptet wird, sie können ohne Bücher und Dirigent überhaupt nicht mehr singen. Unser Volk, dem Musik und Gesang Bedürfnis sind, empfindet diesen Übelstand; es fühlt, dass das eigentliche Volkslied von Dezennium zu Dezennium schwindet und dass damit ein starkes

Band, nämlich das Gefühl der Zusammengehörigkeit sich immer mehr lockert. Denn: „Was uns eint als treue Brüder, selbst am fernen Meeresstrand, das sind unsrer Heimat Lieder und die Lust am Vaterland“. Ein armes Volk ist, das keine ureigenen Lieder mehr hat, weil im Volksliede das, was die Volksseele bewegt, am urwüchsigsten zum Ausdrucke kommt. Der Volksgesang ist darum ein unschätzbares Kleinod, das der treuen Hut aller Volksfreunde, aber auch im höchsten Grade der Aufmerksamkeit unserer Erziehungs- und Militärbehörden wert ist. Es ist nun unsere Überzeugung, dass der Volksgesang weniger durch unser heutiges Vereinswesen gehoben werden kann, sondern, wie alle zur allgemeinen Volksbildung beitragenden Disziplinen, vor allem aus durch die Volksschule richtig vorbereitet und gepflegt werden muss, wenn er den verfeinerten Ansprüchen des Volkes genügen soll; denn diese umfasst die Kinder aller Stände, also des ganzen Volkes. Aber auch die Schule kann dieses Ziel nur dadurch erreichen, dass sie endlich, aus dem alten Schlendrian heraustrgend, in voller Erkenntnis ihrer hohen Aufgabe, die Schüler im Fache des Gesanges zu möglichster Selbständigkeit, d. h. zu Sängern heranbildet, die im stande sind, die Melodien des Volksliedes ohne weitere Hülfe vom Blatte zu singen. Dadurch wird der Gesang wieder in die Familien und in die Freundeskreise, die eigentliche Heimat des Volksgesanges, hineingetragen. Wir wissen es, wir stellen hier unserer Volksschule eine hohe, aber auch eine schöne Aufgabe; wir sind jedoch überzeugt, dass sie diese Aufgabe lösen kann und wird, sobald der Gesang in der Schule nicht mehr bloss zu einer Dekoration des Examens herabgedrückt, sondern zu einem wirklichen Unterrichtsfache und also auch zu einem Prüfungsgegenstand gleich den andern Fächern erhoben wird. Wir kennen allerdings auch die Schwierigkeiten, die der Erteilung eines streng methodischen Gesangsunterrichtes entgegenstehen; wir kennen namentlich die in einem grossen Teile der Lehrerschaft über diesen Punkt herrschenden Vorurteile. Wir wissen aber, dass diese letztern sich durch Belehrung beseitigen lassen. An den verschiedenen Gesangsdirektorenkursen, an denen auch die Methodik des Schulgesanges als Fach behandelt wurde, sowie in den bezüglichen Spezialkursen, zeigte

die Lehrerschaft grosses Interesse hiefür und sie nahm die Belehrungen fast ausnahmslos dankbar entgegen.

Es kann hier nicht der Ort sein, uns über die Methodik des Schulgesanges und über ihre Ziele näher auszusprechen, nur das erlauben wir uns, als weniger naheliegend, zu betonen; dass durch dieselbe die schädlichen Einflüsse der bisherigen Singerei auf die Gesundheit des Kindes von selbst aufhören, dass infolge einer rationellen Gymnastik der Atmungsorgane diese wie auch die Muskulatur des Kehlkopfes gekräftigt werden, was namentlich für Kinder mit schwächerer Körperkonstitution sehr wichtig ist. In den höhern Klassen V, VI u. s. w. ist der methodische Gesangsunterricht eine vorzügliche Übung des Verstandes, daher als intellektuelles Bildungsmittel von hoher Bedeutung. Unwahr ist, dass durch den methodischen Gesangsunterricht die Lust am Gesange bei den Schülern abnehme oder gar verschwinde. Im Gegenteil: je mehr in den letztern das Verständnis unseres Tonsystems erwacht, je selbständiger sie werden, desto grösser wird ihr Interesse und damit natürlich auch die Freude am Gesang. Nur auf diesem Wege kann das ästhetische Gefühl geweckt und gebildet werden, sodass die Schüler nach und nach auch die Gliederung der Melodien und ihren harmonischen Aufbau verstehen, oder wenigstens ahnen lernen.

All das Gesagte drängt uns, kraft des uns von der Schulsynode übertragenen Mandates an den hohen Erziehungsrat das Gesuch zu richten, er möchte durch ein besonderes Zirkular an die Bezirks- und Gemeindeschulpflegen und an sämtliche Lehrer auf die Wichtigkeit der Erteilung eines streng methodischen Gesangsunterrichtes auf allen Stufen unserer Volkschule hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass namentlich auch in unsren Städten und grössern Ortschaften in der VII. und VIII. Klasse sowohl als in der Sekundarschule der Gesang als wirkliches Unterrichtsfach zu behandeln, der theoretisch-methodische Unterricht also klassenweise und in allen Parallelen zu erteilen sei, und dass die beaufsichtigenden Behörden sich künftig an den Examen davon zu überzeugen hätten, dass die Resultate im Fache des Gesanges auf wirklichem Unterricht beruhen. (Besondere, der Art der Schulen

und den verschiedenen Klassen angepasste Examenaufgaben: Leseübungen; auf den höhern Stufen auch Behandlung besonderer theoretischer Abschnitte.)

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung!

Winterthur,
Zürich, } den 16. Juni 1900.

Namens der Kommission.

der Präsident:

C. Ruckstuhl.

der Aktuar:

Georg Isliker.

Revision der Ruhegehalte der Volksschullehrer und der Lehrer der höhern kantonalen Lehranstalten.

(Beschluss des Regierungsrates vom 17. Januar 1901.)

Nach § 6 der Verordnung betreffend Ruhegehalte (vom 3. September 1891) ordnet der Regierungsrat alle drei Jahre eine allgemeine Revision der Ruhegehalte der Volksschullehrer und der Lehrer der höhern kantonalen Lehranstalten an. Im fernern bestimmt die zitirte Verordnung:

§ 3. Die Berechtigung zum Fortbezuge eines Ruhegehaltes kann jederzeit einer neuen Prüfung unterzogen werden, und es ist die Ausbezahlung des Ruhegehaltes ganz oder teilweise einzustellen, wenn sich ergibt, dass die Gründe, welche bei Gewährung des Ruhegehaltes massgebend waren, ganz oder teilweise nicht mehr vorhanden sind.

§ 4. Sollte ein in den Ruhestand versetzter Beamter oder Angestellter durch eine besoldete öffentliche Stelle oder anderweitig ein Einkommen erlangen, welches in Verbindung mit dem Ruhegehalte den Betrag der Besoldung übersteigt, welche er vor der Gewährung des Ruhegehaltes empfing, so ist der Ruhegehalt, den Verhältnissen entsprechend, zu vermindern.

Mit Verfügung vom 20. November 1900 hat die Erziehungsdirektion jeden einzelnen der in Frage stehenden früheren Lehrer in Anfrage gesetzt, ob er eine besoldete

öffentliche oder private Stelle bekleide, und wenn ja, wie hoch das daraus resultirende jährliche Einkommen sich be- laufe. Die Erhebung hatte folgendes Resultat:

a. Zur Zeit beziehen einen staatlichen Ruhegehalt:

1.	Ehemalige Primarlehrer	61
2.	" Sekundarlehrer	16
3.	" Lehrer an Kantonallehranstalten und den höhern Schulen der Stadt Winterthur . . .	5
	Zusammen	
	82	

b. Die staatlichen jährlichen Ruhegehalte stellen sich auf Ende Dezember 1900 wie folgt:

Zahl der Fälle

Fr.	Primarlehrer	Sekundar- lehrer	Lehrer an den Kantonal- lehranstalten und den höhern Schulen von Winterthur	Zu- sammen
300	—	—	1	1
350	—	—	1	1
400	2	—	—	2
500	1	1	—	2
600	1	—	—	1
700	1	—	—	1
800	11	—	—	11
900	16	1	—	17
950	1	—	—	1
1000	27	2	—	29
1100	—	1	—	1
1200	—	3	—	3
1300	1	4	—	5
1400	—	3	—	3
1500	—	1	—	1
2000	—	—	1	1
2600	—	—	1	1
2700	—	—	1	1
Zusammen		61	16	5
82				

Nach dem Stande von Ende Dezember 1900 beträgt die Jahresausgabe des Staates an Ruhegehalten:

1. Für ehemalige Primarlehrer	Fr. 55,050.	—
2. " " Sekundarlehrer	" 19,000.	—
3. " " Lehrer an Kantonallehranstalten und den höhern Schulen der Stadt Winterthur	" 7,950.	—
	Zusammen	Fr. 82,000. —

c. Die Frage der Bekleidung einer öffentlichen oder privaten Stellung wird in 20 Fällen bejaht, und zwar wird angegeben:

1. Öffentliche Anstellung in Beamtung oder ähnlicher Stellung: in 14 Fällen (Sparkassaverwaltung 3, Zivilstandsbeamter 2, Posthalter 2, Privatunterricht 1, Gerichtspräsident, zugleich Kapitalverwalter der Sparkasse 1, Honorarprofessor, Lehrerin (am Kinderspital), Leiter eines Jugendhortes und Inspektor der Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder, Inspektor des Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge, Viehinspektor je 1).

2. Private Anstellung: in 6 Fällen (Bureauangestellte 3, Gastwirtschaft 1, ohne Angabe der Art der Betätigung 2).

Die Besoldung, welche die in Frage stehenden a. Lehrer in diesen Stellungen beziehen, übersteigt mit dem Betrag des Ruhegehaltes nur in einem Falle den Betrag der unmittelbar vor der Pensionirung bezogenen Besoldung, weshalb sich der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem Erziehungsrate vorbehält, bei Gelegenheit auf diesen Fall zurückzukommen, während die übrigen Fälle zu keiner Beschlussfassung Veranlassung geben.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschiede:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldiest	Todestag
Pfäffikon	Hadlikon	Hech. Isler	1835	1857—1895	8. Dez. 1900
Bülach	Kloten	Salomon Simmler	1860	1884—1901	2. Jan. 1901

Rücktritt von der Lehrstelle auf 12. Januar 1901:

Bezirk	Schule	Lehrer	An der Schule von
Winterthur	Veltheim	Ettmüller, Oskar	13. Aug. 1900-12. Jan. 1901

Urlaub:

Name	Dauer
Keller, Elise v. Zürich, in Marthalen	bis zum Schluss des Schuljahres 1900/1901

Verweser:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort	Amtsantritt
Zürich	Zürich (Spezialklasse)	Simeon-Nägeli, Amalie	3. Jan. 1901
Winterthur	Veltheim	Zollinger, Emma	14. „ 1901
Andelfingen	Marthalen	Hafner, Magdalena	2. „ 1901
Bülach	Kloten	Hess, Elise	3. „ 1901

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Meier, Emil	Krankheit	4.-16. Jan.	Ernst, Ida von Winterthur
"	" III	Treichler, G.	„	8. Januar	Frau Schmid-Grütter in Zürich
"	" III	Müller, J. H.	„	25. „	Frau Weber-Egli in Rieden
"	" IV	Peter, Albert	„	14. „	Schiller, Martha von Zürich
Hinwil	Ottikon-Gossau	Landert, Hch.	„	7. „	Bommeli, Rud. in Zürich
Winterthur	Winterthur	Leuthold, Alfr.	„	7.-21. „	Wirth, Konr., a. Lehrer v. Winterthur
"	Töss	Meyer, H.	„	7.-20. „	Huber, Joh., a. Lehrer v. Fehraltorf
Bülach	Rafz	Baur Elias	„	7. „	Schulthess, Paula von Zürich

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich III	Meier, J.	22. Dez. 1900	Hofer, Marie v. Zürich
"	" III	Reutimann, J.	22. „	Ernst, Ida von Winterthur
"	" V	Peter, G.	22. „	Schulthess, Paula von Zürich
Uster	Uster	Frei, J. H.	14. Jan. 1901	Zollinger, Emma v. Egg
Winterthur	Winterthur	Leuthold, A.	22. Dez. 1900	Frau Burkhard-Badois in Winterthur
"	"	Leuthold, Alfr.	19. Jan. 1901	Wirth, Konr.; a. Lehrer v. Winterthur
Bülach	Lufingen	Zuberbühler, E.	14. „	Schiller, Martha von Zürich

B. An Sekundarschulen.

Verweser:

Bezirk	Schule	Name u. Heimatort	Amtsantritt
Winterthur	Oberwinterthur	Schneiter, Fritz von Feuerthalen	3. Jan. 1901

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Zürich I	Frick, Hch.	Krankheit	16. Jan. 1901	Kübler, H. v. Zürich
Affoltern	Affoltern	Waldburger, Paul	„	14. „	Peer, Florian von Genf

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Uster	Uster	Tobler, Ed.	28. Jan. 1901	Strub, Otto, von Oberuzwyl
Affoltern	Affoltern	Waldburger, Paul	19. Jan. 1901	Peer, Florian von Genf

2. An die Bezirksschulpflegen.

Wahl neuer Mitglieder von Bezirksschulpflegen. Zürich: Johannes Sigg in Zürich; Hinweis: W. Hauser in Bertschikon-Gossau.

Arbeitschulen. An den nachfolgenden Arbeitschulen wird für das Winterhalbjahr 1900/1901 die vorgeschlagene Klassentrennung genehmigt: Zürich, Schöflisdorf, Wülflingen, Bassersdorf, Gross- und Kleinandelfingen, Alten-Andelfingen, Höri, Humlikon-Andelfingen, Rüti, Gossau, Oberuster-Nossikon, Kirchuster, Nänikon, Sulzbach, Riedikon, Wermatsweil, Freudweil und Zumikon; gleichzeitig werden die betreffenden Schulpflegen eingeladen, soweit es noch nicht geschehen ist, den Vorschriften hinsichtlich der Klassenbildung auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 Nachachtung zu verschaffen.

Sekundarschüler-Stipendien. Im Laufe des Jahres 1900 wurden von nachfolgenden Sekundarschulpflegen die beigesetzten Stipendienbeträge, welche wegen vorzeitigen Austrittes der betreffenden Schüler oder aus andern Gründen nicht zur Auszahlung gelangten, an die Erziehungsdirektion zurückerstattet:

Rickenbach Fr. 16, Altstetten Fr. 10, Wald Fr. 15, Töss Fr. 76, Nänikon Fr. 12, Herrliberg Fr. 32, Seen Fr. 8, Bärentsweil Fr. 24, Rykon-Effretikon Fr. 10, Zürich Fr. 580, Oerlikon Fr. 32. Total Fr. 815.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Das Verzeichnis der Vorlesungen pro Sommersemester 1901 wird vom Erziehungsrate genehmigt.

Urlaub für Prof. Dr. H. Mayer-Eymar und Privatdozent Dr. F. Feist für das Sommersemester 1901.

Kantonsschule. Als Hausrektor der Kantonsschule wird in Ausführung eines Erziehungsratsbeschlusses vom 20. September 1899, wonach das Hausrektorat zwischen den Rek-

toren der Industrieschule und des Gymnasiums zu wechseln hat, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901 ernannt: Prof. Dr. Bosshart, Rektor des Gymnasiums.

Technikum. Am Technikum in Winterthur wird auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine neue Lehrstelle für neue Sprachen, elementare Handelsfächer und Handelspraxis errichtet (Reg.-R.-Beschluss vom 24. Dezember 1900).

4. Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Fortbildungsschulen. Nachfolgenden, neu errichteten Fortbildungsschulen wird die Genehmigung erteilt, und es werden dieselben dadurch als subventionsberechtigt erklärt:

a. Für Knaben.

Bezirk	Gemeinde	Zahl der Schüler Über 14 Jahre alt	Wöchentliche Stundenzahl	Unterrichtszeit	Fächer
Affoltern	Obfelden	20	20	5 $\frac{1}{4}$ — 9 Uhr	D., R., V.
Bülach	Wasterkingen	12	12	4 — 7 — 9 Uhr	D., R., V.

b. Für Mädchen.

Affoltern	Mettmenstetten*)	13 ¹⁾	13	4	7 — 9 Uhr	Fl., Wn., D., R.
Horgen	Wädensweil	26	26	4 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$ — 9 Uhr	Fl., Wn., D., Hy.
Bülach	Zweidlen-Aarüti	27	27	4	7 — 9 Uhr	Fl., Wn.

Erklärungen. D. = Deutsch. R. = Rechnen. V. = Vaterlandskunde. Fl. = Flicken. Wn. = Weissnähen. Hy. = Gesundheitslehre.

Die neu gegründete Fortbildungsschule für Mädchen in Schönenberg, in der 11 Mädchen wöchentlich 2 Stunden Unterricht erhalten, wird als neue Abteilung der am Schulorte bereits bestehenden allgemeinen Fortbildungsschule genehmigt, mit dem Vorbehalte, dass der Stundenplan so abgeändert werde, dass abwechselnd die eine Woche Handarbeit und die andere Woche theoretischer Unterricht erteilt werde. Unter die vom Staate genehmigten selbständigen Mädchenfortbildungsschulen kann sie erst dann eingereiht werden, wenn die Kursdauer auf mindestens 5 Monate ausgedehnt und die

*) Die Genehmigung dieser Fortbildungsschule erfolgt unter der Voraussetzung, dass für die Dauer von zwei Monaten die Zahl der wöchentlichen Stunden auf sechs erhöht werde.

¹⁾ 11 Mädchen und 2 Knaben, welche letztere den Unterricht in D. und R. besuchen.

wöchentliche Stundenzahl auf mindestens 4 Stunden erhöht wird.

Von dem Fortbestande bezw. der Wiedereröffnung nachbezeichneter, früher genehmigter, Fortbildungsschulen wird Notiz genommen:

- a. Für Knaben: Dägerst, Seegräben, Bärentsweil, Schneit, Waltenstein, Berg a. I., Embrach, Lufingen, Kloten, Wyl b. R.
- b. Für Mädchen: Volketsweil, Elgg, Hünikon, Hutzikon, Ohringen, Rickenbach, Seuzach, Schneit, Schottikon, Wiesendangen, Henggart, Kloten.

In Übereinstimmung mit einem Beschlusse vom 30. Juni 1880 hat der Erziehungsrat unterm 29. Dezember 1900 beschlossen, dass ein Vikar keinen Anspruch auf eine Alterszulage habe.

Der Druck des Lehrmittels für Naturkunde der Sekundarschule wird der Buchdruckerei Fritz Amberger — vormals David Bürkli — in Zürich (I. Teil Naturgeschichte) und der Buchdruckerei Winterthur — vormals G. Binkert — (II. Teil Naturlehre), der Druck des Lesebuches der II. Primarklasse der Buchdruckerei Aschmann in Zürich, die Ausführung der Fibel für die erste Klasse Hofer & Cie., Kunstanstalt in Zürich übertragen.

Die Freie Schule Aussersihl, welche auf Beginn des laufenden Schuljahres die französische Sprache als fakultatives Unterrichtsfach in die VII. Primarklasse eingeführt hat, wird veranlasst, den Unterricht in der VII. und VIII. Primarklasse auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 gemäss den kantonalen Vorschriften zu organisiren.

Von den Erklärungen der Lehrer: Trachsler, E., Herschmettlen-Gossau, Bucherer, G., Gibsweil-Fischenthal, Furrer, Edw., Bodmen-Fischenthal und Winkler, Oberhof-Fischenthal, für welche die dreijährige Verpflichtung, an der betreffenden Schule zu verbleiben, mit 1. Januar 1901 abgelaufen ist, weitere drei Jahre zu verbleiben, wird im Sinne von § 20 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900, Notiz genommen.

Staatsbeiträge werden pro 1900 verabfolgt: An den Universitätsturnverein Zürich Fr. 300, an den Lehrergesangverein Dielsdorf Fr. 150, an die naturforschende Gesellschaft in Winterthur Fr. 250, an den Lehrerverein Zürich Fr. 600.

Die Fortbildungsschule für Mädchen in Elgg erhält für das Schuljahr 1899/1900 einen nachträglichen Staatsbeitrag von Fr. 120.

Den Gesuchen zweier Schulgemeinden um Verabfolgung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen für Deckung des Kassadefizits bezw. für Schulhausbauten kann nicht entsprochen werden.

82 Schülern des Technikums in Winterthur (81 Kantonsbürger und 1 Nicht-Kantonsbürger) werden für das Winterhalbjahr 1900/1901 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 7120 verabfolgt; ausserdem erhalten dieselben wie weitere 20 Schüler (14 Kantonsbürger und 6 Nicht-Kantonsbürger) Freiplätze.

Zwei Schülern der Handelsabteilung des Technikums wurden vom Handelsdepartement in Bern Bundesstipendien von zusammen Fr. 300 bewilligt, nachdem der Erziehungsrat einen Beitrag des Kantons in gleicher Höhe beschlossen hatte.

Berichtigungen. Zum Aktuar der Bezirksschulpflege Andelfingen wurde nicht Herr Sekundarlehrer Eckinger, sondern Herr Dr. Liechi in Andelfingen gewählt.

Truttikon erhöhte die Besoldungszulage für die Primarlehrer von Fr. 300 auf Fr. 400 (nicht Fr. 500).

Inserate.

Kantonsschule in Zürich.

Die **Anmeldung neuer Schüler** für den nächsten Jahreskurs findet **Samstag den 16. Februar**, im Kantonsschulgebäude statt, und zwar für diejenigen, welche in die **erste (unterste)** Klasse des Gymnasiums oder der Industrieschule eintreten wollen, **nachmittags 2 Uhr**, für die übrigen **um 3 Uhr**. Die in der Stadt Zürich und deren Umgebung wohnenden Aspiranten haben sich persönlich einzufinden (Industrieschule: technische Abteilung Zimmer Nr. 8, Handelsabteilung Zimmer Nr. 7, Erdgeschoß links; Gymnasium Zimmer Nr. 27, 2. Stock) und mitzubringen:

1. Ein vom Vater (Vormund) ausgestelltes **Aufnahmegeruch**, sowie den ausgefüllten **Anmeldungsschein**. (Die Formulare für letztern sind beim Hauswart der Kantonsschule zu beziehen.)
2. Einen amtlichen **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein über **Fleiss** und **Leistungen** in den einzelnen Fächern, sowie über das **Betrügen** Aufschluss gebendes **Zeugnis** von der bisher besuchten Schulanstalt, beziehungsweise ein Zeugnis über Umfang und Erfolg vorbereitenden Privatunterrichts.
4. Wenn der Anzumeldende eines der beiden fakultativen Fächer Religion und Chorgesang, am Gymnasium von der 2. Klasse an ausserdem Griechisch, nicht besuchen soll, eine diesbezügliche Erklärung.
5. Wenn der Anzumeldende nicht turnen kann, ein ärztliches Zeugnis.

Zum Eintritt in die unterste Klasse des **Gymnasiums** ist das auf den 1. Mai 1901 zurückgelegte zwölfe Altersjahr erforderlich; zum Eintritt in jede höhere Klasse das entsprechend höhere Alter. Für die Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten gefordert, welcher nach vollendetem Besuch einer wohlbestellten Alltagsschule bei einem befähigten und fleissigen Schüler vorausgesetzt werden muss.

Zum Eintritt in die erste Klasse der **Industrieschule (technische Abteilung und Handelsabteilung)** ist das auf den 1. Mai 1901 zurückgelegte vierzehnte Altersjahr erforderlich u. s. f. Aspiranten für die erste Klasse haben dasjenige Mass von Vorkenntnissen aufzuweisen, welches sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann. Für die zum Eintritt in die obern Klassen notwendigen Vorkenntnisse wird auf das letztjährige Programm der Kantonsschule verwiesen.

Für sämtliche in die Industrieschule Anzumeldenden ist im Anmeldungsschein anzugeben, ob sie die **Handelsabteilung** oder die **technische Abteilung** besuchen sollen.

Auswärts wohnenden Bewerbern ist die persönliche Anmeldung erlassen; dagegen haben sie die oben angeführten Ausweisschriften vor dem 16. Februar an die Unterzeichneten einzusenden.

Die **Aufnahmsprüfungen** sind angesetzt wie folgt:

a. Gymnasium:

1. Für die in die unterste Klasse angemeldeten Schüler auf **Mittwoch den 6. März, nachmittags 2 Uhr**, und den folgenden Tag (Zimmer Nr. 27).
2. Für die übrigen, d. h. für alle in die höhern Klassen angemeldeten Schüler auf **Donnerstag den 28. März, vormittags 8 Uhr**, und den folgenden Tag (Zimmer Nr. 27).

b. Industrieschule:

1. Für die in die zweite Klasse angemeldeten Schüler auf **Freitag den 8. März, vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr**, und den folgenden Tag (Zimmer Nr. 8 technische Abteilung; Nr. 7 Handelsabteilung).
2. Für die in die erste (unterste) Klasse angemeldeten Schüler auf **Montag den 11. März, vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr**, und den folgenden Tag (Technische Abteilung Zimmer Nr. 8; Handelsabteilung Nr. 7).
3. Für die in die 3., 4. und 5. Klasse angemeldeten Schüler auf **Mittwoch den 27. März, vormittags 8 Uhr** (Zimmer Nr. 3).

Die Schüler haben sich mit Schreibmaterial versehen einzufinden.

Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort vor Bezug desselben der Genehmigung des Rektors, welcher sie versagen kann, ohne dabei zur Mitteilung der Gründe verpflichtet zu sein (Regl. § 11).

Die Eltern und Besorger von anzumeldenden Schülern werden ersucht, den oben bezeichneten Anmeldungstermin genau zu beobachten; **verspätete Anmeldungen können nicht mehr auf Berücksichtigung Anspruch machen. Prüfungen nach den angegebenen Terminen finden nicht statt.**

Zürich, den 15. Januar 1901.

Dr. J. Bosshart, Rektor des Gymnasiums.
Fr. Hunziker, Rektor der Industrieschule.

Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht.

Die Aufnahmsprüfung für den mit Mai beginnenden Jahreskurs findet Dienstag den 26. und Mittwoch den 27. Februar statt.

Wer dieselbe zu bestehen wünscht, hat bis zum 12. Februar an die Seminardirektion eine schriftliche Anmeldung mit amtlichem Altersausweis und verschlossenem Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiss und Betragen einzusenden. Falls er sich um Stipendien bewerben will, ist ein gemeinderätliches Zeugnis des obwaltenden Bedürfnisses beizulegen, nach einem Formular, welches auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion oder bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

Zur Aufnahme sind erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in einem dreijährigen Sekundarschulkurse erworben werden können. Technische und Freihandzeichnungen sind in einer Mappe zur Prüfung mitzubringen.

Diejenigen Aspiranten, die auf ihre Anmeldung keine weitere Anzeige erhalten, haben sich Dienstag den 26. März, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Seminargebäude zur Aufnahmsprüfung einzufinden.

Küsnacht, den 22. Januar 1901.

Die Seminardirektion.

Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Primarlehrer.

Die diesjährigen Fähigkeitsprüfungen finden statt:

a. Vorprüfung der II. Klasse:

1. Schriftliche Prüfungen: Vom 18.—28. März;
2. Mündliche Prüfungen: Vom 1. April an;

b. Hauptprüfung der IV. Klasse:

1. Schriftliche Prüfungen (inkl. Zeichnen): Vom 18.—23. März;
2. Probelektionen: Vom 1. April an;
3. Mündliche Prüfungen (inkl. Turnen): Vom 9. April an.

Die Anmeldungen sind schriftlich unter Beilegung der reglementarisch vorgeschriebenen Ausweise bis zum 1. März 1901 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 25. Januar 1901.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die diesjährigen ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe werden anfangs März stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen, welche der Vorschrift von § 2 beziehungsweise § 15, sowie der §§ 10—12 des Prüfungsreglements vom 24. Mai 1890 zu entsprechen haben, sind nebst den Hausarbeiten spätestens bis 15. Februar 1901 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 20. Januar 1901.

Die Erziehungsdirektion.

Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen.

An der Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie, Kreuzstrasse 68, Zürich V, beginnt mit Mai a. c. ein Jahreskurs zur Heranbildung von Lehrerinnen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen.

Die schriftliche Anmeldung hat bis zum 10. April an die Erziehungsdirektion zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. ein Altersausweis (erforderlich ist das zurückgelegte 17. Alterstjahr);
- b. ein vom Gemeinderate des Wohnortes ausgestelltes Leumundszeugnis;

- c. ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über das Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in einer guten zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen erworben werden können;
- d. ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten.

Für Kantonsbürgerinnen ist der Unterricht und die Hälfte des Arbeitsmaterials unentgeltlich. Im Falle des Bedürfnisses und des Wohlverhaltens können an dürftige Schülerinnen auf eingereichtes Gesuch durch den Erziehungsrat Stipendien ausgerichtet werden.

Nichtkantonsbürgerinnen haben ein Kursgeld von Fr. 150 zu bezahlen und sämtliche Kosten für das Arbeitsmaterial zu tragen.

Die Aufnahmsprüfung findet statt Montag den 22. April und erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Flicken, Deutsche Sprache, Rechnen, Formenlehre, Zeichnen, Naturkunde.

Zürich, im Februar 1901.

Die Erziehungsdirektion.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Feinmechaniker, Chemiker, Geometer, Eisenbahnbeamte, für Kunstgewerbe und Handel.

Der Sommerkurs beginnt am 17. April 1901. Für den Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche durch einen dreijährigen Sekundarschulbesuch erworben werden können.

Die Aufnahmsprüfung findet Montag den 15. April, von morgens 8 Uhr an, statt. Anmeldungen sind bis zum 1. April an die Direktion des Technikums zu richten.

Winterthur, den 20. Januar 1901.

Die Direktion des Technikums.

Instruktionenkurs für Zeichenlehrer.

Am Technikum in Winterthur findet im nächsten Sommersemester ein Instruktionenkurs statt für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht umfasst 40 Stunden per Woche und berücksichtigt die Fächer: Projektionslehre, bautechnisches Zeichnen und mechanisch-technisches Zeichnen.

Der Kurs wird mit Bundessubvention veranstaltet und ist unentgeltlich. Er dauert vom 17. April bis zum 17. August 1901. Anmeldungen sind bis zum 1. April an die Direktion des Technikums zu richten.

Winterthur, den 20. Januar 1901.

Die Direktion des Technikums.

Höhere Töchterschule der Stadt Zürich.

Die höhere Töchterschule besteht aus vier Seminarklassen, drei Handelsklassen und drei Fortbildungsklassen.

Die Seminarklassen bezwecken die Heranbildung zürcherischer Primarlehrerinnen und bereiten zu akademischen Studien vor. Die Handelsklassen bereiten durch allgemein wissenschaftlichen und speziell beruflichen Unterricht für den Handelsstand vor. Die Fortbildungsklassen bringen die weibliche Ausbildung in verschiedenen Richtungen zu einem gewissen Abschlusse.

Zum Eintritt in die erste Klasse sämtlicher Abteilungen wird das zurückgelegte 15. Altersjahr und eine der dritten Sekundarklasse entsprechende Vorbildung, zum Eintritt in eine höhere Klasse das entsprechend höhere Alter und entsprechend vermehrte Mass von Kenntnissen gefordert.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

Beginn der neuen Jahreskurse: Anfangs Mai.

Anmeldungen, von Geburtsschein und Schulzeugnis begleitet, sind bis zum 16. Februar laufenden Jahres einzusenden: für die Seminar- und Fortbildungsklassen an Herrn Rektor Dr. Stadler, für die Handelsklassen an Herrn Prorektor J. Schurter, bei welchen auch allfällig weitere Auskunft eingeholt werden kann. (Sprechstunden: je vormittags 11—12 Uhr im Rektoratszimmer des Grossmünsterschulhauses.)

Die Aufnahmsprüfungen finden am Freitag und Samstag den 1. und 2. März l. J. statt. Diejenigen Aspirantinnen, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere Anzeige erhalten, haben sich am 1. März, vormittags 8 Uhr, im Singsaale des Grossmünsterschulhauses einzufinden. Die für den Eintritt in die Seminarklassen angemeldeten Schülerinnen haben die Zeichnungen, welche sie in der Sekundarschule angefertigt haben, zur Aufnahmsprüfung mitzubringen.

Zürich, 18. Januar 1901.

Die Aufsichtskommission.

Höhere Töchterschule der Stadt Zürich.

Ausschreibung von Lehrstellen.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaber gelangen an der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Lehrstellen zur Wiederbesetzung, die eine für Deutsche Sprache mit 21—25 wöchentlichen Stunden und mit der Verpflichtung zu allfälliger Aushilfe in Geographie oder Geschichte, die andere für Englische Sprache, hauptsächlich englische Konversation, mit 8—14 wöchentlichen Stunden.

Nähere Auskunft über die Stellen, sowie die damit verbundenen Verpflichtungen und die Besoldungsverhältnisse erteilt Herr Rektor Dr. Stadler.

Die Anmeldungen sind schriftlich unter Beilage der Fähigkeitsausweise sowie der Zeugnisse über die bisherige Wirksamkeit bis zum 9. Februar l. J. dem Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn Stadtrat B. Fritschi, einzusenden.

Zürich, den 18. Januar 1901.

Die Aufsichtskommission.

Offene Lehrstelle.

Infolge Resignation ist an der Sekundarschule Thalweil eine Lehrstelle auf Beginn des neuen Schuljahres zu besetzen. Kenntnis der italienischen Sprache erwünscht.

Anmeldungen sind bis 15. Februar an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Reinhold Wettstein, einzureichen.

Thalweil, 26. Januar 1901.

Die Sekundarschulpflege.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

Im Waisenhaus der Stadt Zürich ist auf kommendes Frühjahr eine Lehrstelle neu zu besetzen. Der Besitz eines zürcherischen Lehrerpatentes ist nicht notwendige Bedingung. Da die Zöglinge die öffentlichen Schulen besuchen, bleibt dem Lehrer ziemlich viel freie Zeit, die er für sich z. B. für Studien verwenden kann. Nähere Auskunft erteilt bereitwillig Pfarrer Hofer, Waisenvater, an welchen Anmeldungen bis den 10. Februar zu richten sind. (-OF 6023-)

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Vorlesungen im Sommersemester kann für 30 Cts. bezogen werden von der

Kanzlei der Universität im Rechberg.

Universität Zürich.

Während des IV. Quartals 1900 wurden promovirt:

Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Herr Edwin Demuth von Zürich.

Von der medizinischen Fakultät:

Herr Alfred Zimmermann von Kaiserstuhl, Aargau.

„ Eduard Monnier von La Chaux-de-Fonds.

„ Emil Gallusser von Berneck, St. Gallen.

„ Arthur Osswald von Winterthur.

„ Herr Alfred Hüssy von Safenwyl, Aargau.

„ Egon Schoch von Schaffhausen.

„ Julian Gawronski von Warschau.

„ Max Durrer von Stans.

Fräulein Helene Kandauroff von Petersburg.

„ Sophie Wojtkiewicz von Nischne-Nowgorod, Russland.

„ Berta Witmer von Grenchen, Solothurn.

„ Lucia Morawitz von Wien.

Von der philosophischen Fakultät I. Sektion:

Fräulein Salka Goldmann, von Plock, Russ.-Polen.

Herr Anthimos Mazarakis von Kallipolis, Türkei.

Von der philosophischen Fakultät II. Sektion:

Herr Friedrich Brady von Ingowitz, Oesterreich.

„ Karl Schild von Grenchen, Solothurn.

„ Tobias Frey von Berneck, St. Gallen.

„ Richard Neumann von Reichenberg, Böhmen.

Fräulein Charlotte Ternetz von Basel.

Herr Traugott Waldvogel von Stetten, Schaffhausen.

„ Xaver Reutty von Wil, St. Gallen.

„ Boleslaw Miklaszewski von Ocyest, Russland.

„ Paul Hirsch von Budapest.

Zürich, den 4. Januar 1901.

Der Rektor: *P. Christ.*